

Und Anastasius Bibliothecarius? Nach der Durchmusterung der Testimonia muß das Vertrauen in seine Fassung auf das Schwerste erschüttert erscheinen. Er hat den Text des Hadrianbriefes mit Ausnahme des Ambrosiuszitats in den besprochenen Testimonia (wie im übrigen auch in allen anderen hier nicht erörterten Testimonia griechischer Herkunft) mit teilweise erheblichen Veränderungen der griechischen Übersetzung angeglichen. Die in der Forschung mehrfach vertretene Auffassung⁴⁸, er habe den Text des Originalbriefes unverändert in seine Fassung der Akten übernommen, ist demnach nicht haltbar. Hat er also den Hadrianbrief durchgehend der griechischen Version angepaßt⁴⁹? Oder hat er gar – auch diese Meinung wird vertreten⁵⁰ – außer dem im Griechischen fehlenden Schlußteil überhaupt nicht die Originalfassung des Briefes eingefügt, sondern die griechische Fassung ins Lateinische zurückübersetzt? Bevor der Stab über seine Wiedergabe des Hadrianbriefes gebrochen wird⁵¹, sollen noch ein weiteres lateinisches Testimonium des Hadrianbriefes, vor

48) So MACCARRONE (wie Anm. 1) S. 91 (unter Berufung auf Carl Joseph von HEFELE – Jean LECLERCQ, *Histoire des Conciles* III 2 [1910] S. 748, und Claudio LEONARDI, *Anastasio Bibliotecario e l'ottavo concilio ecumenico*, *Studi Medievali* series 3, 8 [1967] S. 74 Anm. 36): „Anastasio non toccò il testo delle due lettere di Adriano I che aveva a disposizione nell'archivio della Chiesa romana.“ Vgl. auch LEVISON (wie Anm. 52) S. 212 Anm. 4, und OSTROGORSKY (wie Anm. 1) S. 75.

49) WALLACHS Meinung scheint in diese Richtung zu gehen, wenngleich er nur die Testimonia des Briefes bespricht; vgl. *Diplomatic Studies* (wie Anm. 1) S. 15: „... Anastasius frequently rewrote the genuine Latin text of *JE* 2448 on the basis of the Byzantine-Greek translation. To use the German diplomatic term, his Latin text of the *Synodica* is in spots *verunechtet*, that is adulterated.“ Vgl. andererseits S. 19: „But the authenticity of the *JE* 2448 as a whole cannot be questioned“.

50) So GRUMEL, *Les lettres* (wie Anm. 1) S. 417. Grumel hält sogar den in der ersten lateinischen Fassung der Akten überlieferten Brief für eine Übersetzung aus dem Griechischen. Vgl. auch ALEXAKIS, *Stephen of Bostra* (wie Anm. 46) S. 50 Anm. 22 (der allerdings die in Anm. 49 zitierten Äußerungen Wallachs mißverstanden zu haben scheint).

51) Dies geschieht denn auch in geradezu vehementer Weise in dem in Anm. 1 genannten Aufsatz von GRUMEL, der Anastasius bewußte Fälschungsabsichten unterstellt, die mit seinem „caractère ambitieux“ und seiner „conscience peu délicate“ erklärt werden. Dieses Verdammungsurteil läßt sich selbst dann nicht rechtfertigen, wenn man berücksichtigt, daß Grumel auf die vorliegenden Editionen angewiesen war und weder die hier zum ersten Mal vorgestellten lateinischen Zeugen noch die griechischen Florilegien noch die Überlieferung der Akten kannte.